

**Gegenüberstellung der Regelungen in § 6 Abs. 2**

Alte Fassung	<b>Neue Fassung</b>
<p>(2) Bei Spielgeräten ist der Schuldner der Vergnügungssteuer verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.</p> <p>Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Plauen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. <i>Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</i></p> <p>Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.</p>	<p>(2) Bei Spielgeräten ist der <b>Schuldner</b> der Vergnügungssteuer verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.</p> <p>Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei der Stadt Plauen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.</p>